

**Gemeinsamer Vertragsbericht nach § 293a AktG  
des Vorstands der HENSOLDT AG  
und der Geschäftsführung der HENSOLDT Holding GmbH**

Die HENSOLDT AG mit Sitz in Taufkirchen, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 258711 („**Organträger**“) beabsichtigt, mit der HENSOLDT Holding GmbH mit Sitz in Taufkirchen, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232418 („**Organgesellschaft**“) einen Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) abzuschließen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der HENSOLDT AG am 17. Mai 2024 und sodann der Gesellschafterversammlung der HENSOLDT Holding GmbH zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur Unterrichtung der Anteilhaber beider beteiligter Unternehmen und zur Vorbereitung der Beschlussfassungen wird nach § 293a AktG der folgende Bericht über den Abschluss und den Inhalt des Unternehmensvertrags erstattet:

**I. Vertragsparteien**

Der Organträger ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und die Konzernobergesellschaft des HENSOLDT-Konzerns. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist es, unmittelbar oder mittelbar (über andere Beteiligungsgesellschaften), Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, zu halten, zu veräußern und zu verwalten, die in der Entwicklung, Herstellung und dem Betrieb und Vertrieb von Systemen der Elektrotechnik, optronischen Erzeugnissen und Software-Lösungen zur militärischen und nicht-militärischen Verwendung und der Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen weltweit tätig sind, und die Gruppe solcher Unternehmen zu leiten. Gegenstand des Unternehmens ist ferner, an Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen Verwaltungs-, Beratungs- und sonstige Dienstleistungen zu erbringen. Das Geschäftsjahr des Organträgers ist das Kalenderjahr. Der Organträger ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht.

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist es, unmittelbar oder mittelbar (über andere Beteiligungsgesellschaften), Beteiligungen an der HENSOLDT Sensors GmbH, der HENSOLDT Optronics GmbH und anderen Unternehmen zu erwerben, zu halten, zu veräußern und zu verwalten, die in der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Systemen der Elektrotechnik und optronischen Erzeugnissen zur militärischen und nicht-militärischen Verwendung und der Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen tätig sind. Gegenstand des Unternehmens ist ferner, an der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen mitzuwirken und an Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen Verwaltungs-, Beratungs- und sonstige Dienstleistungen zu erbringen. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Organgesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Die HENSOLDT AG hält 18.724 der 18.725 Geschäftsanteile der HENSOLDT Holding GmbH. Die Bundesrepublik Deutschland hält einen einzelnen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 25.000 an der HENSOLDT Holding GmbH, aus dem der Bundesrepublik Deutschland gem. § 5 Abs. 5 der Satzung der HENSOLDT Holding GmbH kein Gewinnbezugsrecht zusteht.

## **II. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages**

Der Vertrag sieht eine Gewinnabführung durch die HENSOLDT Holding GmbH an die HENSOLDT AG vor. Ein **Gewinnabführungsvertrag** ist nach den Regelungen der §§ 14 Abs. 1, 17 KStG notwendige Voraussetzung für die Herstellung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der HENSOLDT AG und der HENSOLDT Holding GmbH. In einem Organschaftsverhältnis wird das Einkommen der HENSOLDT Holding GmbH unmittelbar der HENSOLDT AG für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zugerechnet. Dies ermöglicht es, innerhalb des Organkreises positive und negative Ergebnisse verschiedener Gesellschaften steuerlich miteinander zu verrechnen. Dies kann, je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen, zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne Gewinnabführungsvertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich; Gewinne der HENSOLDT Holding GmbH könnten im Wege einer Gewinnausschüttung an die HENSOLDT AG ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Rechtsstand im Ergebnis grundsätzlich 5% der Gewinnausschüttung bei der HENSOLDT AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Derzeit steht noch nicht fest, ob sich die Begründung einer steuerlichen Organschaft im Geschäftsjahr 2024 für den HENSOLDT-Konzern positiv auswirken wird oder nicht. Im Interesse von Organträger und Organgesellschaft ist beabsichtigt, den Vertrag im Laufe des Geschäftsjahres abzuschließen, sofern absehbar wird, dass sich der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages im Geschäftsjahr 2024 steuerlich positiv auswirken wird.

Alternativen zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wären, bestehen nicht. Insbesondere führt eine formwechselnde Umwandlung der HENSOLDT Holding GmbH in eine Personengesellschaft steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der HENSOLDT Holding GmbH für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene der HENSOLDT AG zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften der HENSOLDT AG verrechnet werden können. Auch eine Verschmelzung der HENSOLDT Holding GmbH auf die HENSOLDT AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die HENSOLDT Holding GmbH dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des HENSOLDT-Konzerns ist derzeit nicht beabsichtigt.

## **III. Wesentlicher Inhalt des Vertrags**

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die HENSOLDT Holding GmbH ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung

an die HENSOLDT AG abzuführen. Die HENSOLDT Holding GmbH kann mit Zustimmung der HENSOLDT AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern und soweit dies handelsrechtlich bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist; wurden während der Dauer dieses Vertrages Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet, kann die HENSOLDT AG, soweit rechtlich zulässig, verlangen, dass die Rücklagen aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von sonstigen Rücklagen und vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.

- Die HENSOLDT AG kann von der HENSOLDT Holding GmbH eine unterjährige Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- Die HENSOLDT AG ist verpflichtet, während der Vertragsdauer einen Verlust der HENSOLDT Holding GmbH in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu übernehmen. Danach muss die HENSOLDT AG jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der HENSOLDT AG und der HENSOLDT Holding GmbH wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die HENSOLDT AG als Organträger ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG).
- Der Anspruch auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme entsteht jeweils mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der HENSOLDT Holding GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erfolgt erstmalig zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird, voraussichtlich also zum 31. Dezember 2024.
- Der Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der HENSOLDT Holding GmbH (voraussichtlich also zum 1. Januar 2024), in dem der Vertrag in das Handelsregister der HENSOLDT Holding GmbH eingetragen wird. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres der HENSOLDT Holding GmbH, für das der Vertrag erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der HENSOLDT Holding GmbH endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der HENSOLDT Holding GmbH zulässig. Wird der Vertrag nicht schriftlich gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahres der HENSOLDT Holding GmbH. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) dem Organträger infolge Veräußerung oder Einbringung nicht mehr direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte in der Organgesellschaft zusteht, (ii) der Organträger oder die Organgesellschaft als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt wird, (iii) die Organgesellschaft in eine Personengesellschaft formgewechselt wird oder (iv) die Organgesellschaft oder der Organträger liquidiert wird.

#### **IV. Ausgleich nach § 304 AktG und Abfindung nach § 305 AktG; Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG**

Die HENSOLDT AG hält mit Ausnahme des einzelnen, von der Bundesrepublik Deutschland gehaltenen Geschäftsanteils sämtliche Geschäftsanteile der HENSOLDT Holding GmbH und wird diese auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 halten. Der Bundesrepublik Deutschland steht aus dem einzelnen von ihr gehaltenen Geschäftsanteil gem. § 5 Abs. 5 der Satzung der HENSOLDT Holding GmbH kein Gewinnbezugsrecht zu.

Eine Abfindung gem. § 305 AktG ist im Vertrag nicht vorgesehen, zudem steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland als außenstehender Gesellschafter der HENSOLDT Holding GmbH den Verzicht auf diesen Anspruch erklärt. Um den gesetzlichen Anforderungen des § 304 AktG (analog) zu genügen, ist im Vertrag ein laufender Ausgleich nach § 304 Abs. 1 AktG (analog) vorgesehen. Dieser ist angesichts der wirtschaftlichen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 0,005% des Stammkapitals der HENSOLDT Holding GmbH wirtschaftlich ohne Relevanz. Die HENSOLDT AG erwartet, dass die Bundesrepublik Deutschland, sofern sie beabsichtigt, durch Verzicht auf die Abfindung gem. § 305 AktG analog die Wirksamkeitsbedingung dieses Vertrags herbeizuführen, auch auf den Ausgleichsanspruch nach § 304 AktG (analog) verzichten wird. Schon bisher ist das Gewinnbezugsrecht der Bundesrepublik Deutschland durch den Gesellschaftsvertrag der HENSOLDT Holding GmbH vollständig ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung des Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich.

#### **V. Sonstiges**

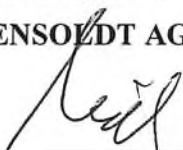
Der Vertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der HENSOLDT AG sowie Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HENSOLDT Holding GmbH und erst dann, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der HENSOLDT Holding GmbH eingetragen worden ist, wirksam. Darüber hinaus steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland durch Erklärung gegenüber der HENSOLDT AG darauf verzichtet, von dem Organträger den Erwerb seiner Geschäftsanteile an der Organgesellschaft gegen Abfindung gem. § 305 AktG analog aufgrund dieses Vertrags zu verlangen. Hierdurch werden die Rechte der Bundesrepublik Deutschland als außenstehender Anteilseignerin der HENSOLDT Holding GmbH gewahrt.

Abgesehen von den von der HENSOLDT AG ggf. zu übernehmenden Verlusten der HENSOLDT Holding GmbH ergeben sich für die Aktionäre der HENSOLDT AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil eine Abfindung für außenstehende Anteilseigner nicht vorgesehen ist und ein Ausgleichsanspruch der außenstehenden Gesellschafter allenfalls in Höhe von EUR 1,00 pro Jahr besteht.

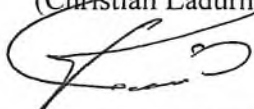
Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die HENSOLDT AG als auch für die HENSOLDT Holding GmbH vorteilhaft ist.

München, im März 2024

**HENSOLDT AG**

  
\_\_\_\_\_  
(Thomas Müller)

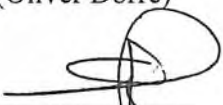
  
\_\_\_\_\_  
(Christian Ladurner)


  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Lars Immisch)

**HENSOLDT Holding GmbH**

  
\_\_\_\_\_  
(Christian Ladurner)

  
\_\_\_\_\_  
(Oliver Dörre)

  
\_\_\_\_\_  
(Celia Pelaz)

  
\_\_\_\_\_  
(Thomas Müller)